

### **Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 33 vom 2. Dezember 2022**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 2. Dezember 2022 die nachstehend aufgeführten 17 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen und dringlich zu behandeln.**

Claas Rohmeyer  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/243

**Gegenstand:** Beschwerde über das Migrationsamt

**Begründung:** Die Petentin bittet um Abhilfe in der Sache: Prüfung der Angelegenheit sowie Mitteilung der Ablehnungsgründe betreffend eine beantragte Familienzusammenführung aus Afrika durch das Migrationsamt Bremen.

Aufgrund der ausländerbehördlichen Verweigerung des Migrationsamtes Bremen seien die Visa von drei minderjährigen Mädchen aus dem Kriegsgebiet Tigray, Äthiopien, abgelehnt worden. Der personensorgeberechtigte Vormund lebe legal in Bremen und sei mit einer deutschen Staatsangehörigen, der Petentin, verheiratet.

Die Ausländerbehörde könne im Ermessenswege entscheiden. Das Migrationsamt Bremen habe die Gründe für die Verweigerung der Zustimmung zur Familienzusammenführung jedoch nicht benannt.

In Ergänzung der originären Petition hat die Petentin weiterhin vorgebracht, ob hilfsweise wenigstens eine der drei Nichten mit einem Visum nach Deutschland einreisen könne, die mittlerweile 18 Jahre alt geworden sei und Altenpflegerin werden möchte.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Des Weiteren hat der Ausschuss gemäß § 5 Absatz 1 des Petitionsgesetzes die Möglichkeit der Akteneinsicht wahrgenommen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Bei den drei Nichten des Ehemanns der Petentin handelt es sich um äthiopische Staatsangehörige im Alter von zwölf, 16 und 18 Jahren.

Für den Familiennachzug zu Verwandten, die nicht zur Kernfamilie zählen (Eltern und eigene minderjährige Kinder), gelten im Aufenthaltsrecht enge Voraussetzungen. So ist ein Familiennachzug zum Onkel gemäß § 36 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unter anderem nur dann möglich, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

Neben dieser sachlichen Voraussetzung sind insbesondere aber die formellen Rahmenbedingungen relevant.

Visumanträge zum Familiennachzug werden von den deutschen Auslandsvertretungen entschieden. Die Beteiligung einer Ausländerbehörde in diesen Verfahren erfolgt nur intern. Aufgabe der Ausländerbehörde ist in erster Linie die Prüfung der inlandbezogenen Voraussetzungen, sofern sie sich nicht schon aus den Antragsunterlagen bei der Auslandsvertretung ergeben, und die Abgabe einer Stellungnahme zum Visumantrag (Zustimmung ja/nein), die jedoch für die Auslandsvertretung nicht bindend ist.

Bezogen auf die Anträge der Nichten bedeutet dies, dass die Auslandsvertretung in Addis Abeba die Anträge zu entscheiden hat und das Migrationsamt wegen seiner Position als intern beteiligte Stelle nicht berechtigt ist, Inhalte des Verfahrens aus eigener Veranlassung nach außen zu geben.

Dessen ungeachtet hat der Senator für Inneres in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Auslandsvertretung gegenüber dem Migrationsamt erklärt hat, dass es keine außergewöhnliche Härte im Sinne von § 36 Absatz 2 AufenthG erkennen kann. Da sich die vorgetragenen Härtegründe ausnahmslos auf die Situation im Herkunftsstaat beziehen, fehlt dem Migrationsamt die Möglichkeit einer eigenen inhaltlichen Prüfung der außergewöhnlichen Härte. Insofern konnte das Migrationsamt gegenüber der Auslandsvertretung keine Zustimmung zur Erteilung der Visa erklären. Damit erübrigte sich auch die Prüfung der weiteren Voraussetzungen, etwa der Sicherstellung des Lebensunterhalts.

Sofern die Auslandsvertretung die Visumanträge ablehnt, haben die Betroffenen die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Berlin Klage einzulegen.

Zudem bieten die Auslandsvertretungen zur Vermeidung des Klagewegs ein informelles Remonstrationsverfahren zur Überprüfung der Entscheidung an. Den Betroffenen wird die Nutzung dieser Möglichkeit empfohlen. Auch der formelle Klageweg bleibt dabei selbstverständlich offen.

Bezüglich der ergänzenden Eingabe der Petentin in Hinblick auf die mittlerweile volljährige Nichte gilt, dass für eine Berufsausbildung grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann (§ 16a AufenthG). Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist eine Verlängerung des Aufenthalts zur Ausübung einer Beschäftigung in dem erlernten Beruf möglich.

Sofern Interessenten noch keine Ausbildungsplatzzusage haben, kann ihnen für die Dauer von sechs Monaten eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines Ausbildungsplatzes erteilt werden (§ 17 Absatz 1 AufenthG).

Voraussetzung ist in beiden Fällen allerdings, dass die Betroffenen mit einem entsprechenden Visum einreisen. Auch hier ist also die Auslandsvertretung die zuständige Behörde.

Der jeweilige Aufenthalt ist an bestimmte Voraussetzungen wie zum Beispiel Sprachkenntnisse und Schulabschluss geknüpft. Da dem Senator für Inneres keinerlei persönliche Informationen zur ältesten Nichte vorliegen und außerdem die Bundesagentur für Arbeit – zumindest bei einem Ausbildungsaufenthalt – einbezogen werden müsste, kann über die Erfolgsaussichten eines entsprechenden Visumantrags leider keine Einschätzung abgegeben werden.

Der städtische Petitionsausschuss möchte ausdrücklich seine Sympathie für die Petentin, ihren Ehemann und die Nichten bekunden und kann die Enttäuschung über die bisher erfolglosen Visumsanträge menschlich vollkommen nachvollziehen. Zu bedenken ist jedoch gleichzeitig, dass sich das Mandat des städtischen Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft ausschließlich auf das Verwaltungshandeln von Trägern der Bremischen Verwaltung, in diesem Fall das des Migrationsamtes Bremen, erstreckt. Bei Beurteilung der vorliegenden Handlungen des Migrationsamtes vermag der Ausschuss, auch und insbesondere nach Einsichtnahme der entsprechenden Akten, kein ermessensfehlerhaftes Agieren zu erkennen. Die letztliche Entscheidung der Auslandsvertretung als zuständige Behörde entzieht sich jedoch wiederum der Behandlung durch den Bremischen Petitionsausschuss. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/302  
**Gegenstand:** Tempo 30 Stauffenbergstraße – Hinter dem Rennplatz  
**Begründung:** Der Petent fordert die Einrichtung eines neuen 30-km/h-Abschnittes von 6 bis 22 Uhr in der Stauffenbergstraße und der Straße Hinter dem Rennplatz.

Diese Straßen seien eine sehr stark befahrene Verbindungsstrecke zwischen der Ludwig-Roselius-Allee und der Anschlussstelle A 27 Richard-Boljahn-Allee. Gerade zum typischen Feierabendverkehr einer nahegelegenen Autofabrik um 13 bis 14 Uhr werde dort in beide Richtungen überdurchschnittlich schnell gefahren. Die Grundschule an der Stauffenbergstraße lasse sich nur über eine Bedarfsampel erreichen. Hier müsse unbedingt eine Temporegelung eingeführt werden, um für mehr Sicherheit zu sorgen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist am 14. Dezember 2016 dahingehend novelliert worden, dass die Anordnung von geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahmen auf Straßen vor sogenannten sensiblen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern nicht mehr an die Feststellung einer besonderen Gefahrenlage in der Örtlichkeit gebunden ist. Dadurch soll die

Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer:innen, zu denen insbesondere Kinder zählen, verbessert werden.

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleitscheinungen (zum Beispiel Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger:innen, Pulkbildung von Radfahrer:innen und Fußgänger:innen) vorhanden ist.

Im fraglichen Abschnitt der Stauffenbergstraße befindet sich keine sensible Einrichtung mit ihrem Eingangsbereich, sodass es an der Rechtsgrundlage für die Anordnung von Tempo 30 fehlt. Die nächstgelegene Einrichtung, die Schule an der Witzlebenstraße, hat ihren Zugang in der Witzlebenstraße selbst. Diese Straße ist seit vielen Jahren in eine Tempo-30-Zone eingebunden. Der Eingangsbereich der Schule ist somit durch Tempo 30 gesichert. Zudem ist der Schulweg in der Stauffenbergstraße in Höhe der Witzlebenstraße, wie vom Petenten erwähnt, durch eine Bedarfsampel gesichert, über die die Schüler:innen die Schule erreichen können.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

- Eingabe-Nr.:** S 20/310
- Gegenstand:** Nachträgliche Kostenübernahme für Unterbringung
- Begründung:** Die Petition betrifft die nachträgliche Kostenübernahme für die Unterbringung in einer sozial-therapeutischen Wohn- und Betreuungseinrichtung der Jugendhilfe. Die betreffende Person kam vor mehreren Jahren als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Bremen. Im Rahmen einer Umverteilung wurde er einem Landkreis in einem anderen Bundesland zugewiesen. Aufgrund seiner psychischen Beeinträchtigung wurde er in Bremen in einer sozialtherapeutischen Wohn- und Betreuungseinrichtung untergebracht. Die Kosten übernahm zunächst der zuständige Landkreis. Nachdem dieser nach einigen Jahren die weitere Kostenübernahme abgelehnt hatte, beantragte der Petent für die betreffende Person eine Kostenübernahme durch das Jugendamt Bremen. Dieses leitete den Antrag an den bislang zuständig gewesenen Landkreis weiter. Die Petition betrifft die Kostenübernahme für die Unterbringung in der Einrichtung ab Antragstellung bis zum Bezug einer eigenen Wohnung.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hat er die Angelegenheit persönlich mit dem Petenten und mit Vertretern der Ressorts erörtert. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der städtische Petitionsausschuss bedauert sehr, dass er trotz erheblicher Bemühungen dem Anliegen nicht entsprechen kann. Er würdigt ausdrücklich das besondere Engagement des Petenten persönlich sowie der betreffenden Einrichtung der Jugendhilfe. Er bedauert es zutiefst, dass nach der geltenden Rechtslage keine Einzelfallentscheidung möglich ist, die eine nachträgliche Übernahme der Kosten der Unterbringung in der Jugendhilfeeinrichtung zulässt. Die Rechtsvorschrift, die die Kostenübernahme regelt, sieht jedoch keinen Ermessensspielraum vor.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen an junge Volljährige sind bundesgesetzlich geregelt. Nach § 41 Absatz 1 SGB VIII erhalten junge Volljährige geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Nach Auffassung des Jugendamtes des zuständigen Landkreises liegen die Anspruchsvoraussetzungen im vorliegenden Fall nicht vor. Diese Entscheidung erfolgte, indem der festgestellte Sachverhalt unter die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen subsumiert wurde. Insoweit kommt der Behörde kein Ermessensspielraum zu. Deshalb ist davon auszugehen, dass auch das Jugendamt Bremen im hier interessierenden Fall bei fiktiv angenommener örtlicher Zuständigkeit keine andere Entscheidung getroffen hätte, sodass der gewünschte Zuständigkeitswechsel nicht zu dem vom Petenten gewünschten Erfolg führen würde. Eine Einzelfallentscheidung, so wie der Petent sie sich wünscht, ist nach der Anspruchsgrundlage nicht vorgesehen.

Hinzu kommt, dass die betreffende Person mittlerweile das 22. Lebensjahr vollendet hat und die angeführte Norm daher nicht mehr greift. Daher wurden Maßnahmen zum Übergang aus der Jugendhilfe angeboten.

- Eingabe-Nr.:** S 20/324
- Gegenstand:** Abbau von Pkw-Parkplätzen im Alten Postweg verhindern
- Begründung:** Der Petent wendet sich gegen den Abbau von Pkw-Parkplätzen in der Straße Alter Postweg. Er trägt vor, die Anwohnenden seien im Vorfeld nicht ausreichend beteiligt worden. Im Bereich des Straßenzuges gebe es seit vielen Jahren einen Mangel an Parkraum. Viele der in dieser Straße wohnenden Familien hätten einen Zweit- oder einen Drittwagen. Die geplante Sperrung der auf den jeweiligen Grundstücken bereits seit vielen Jahrzehnten bestehenden Parkplätze führe zu noch größerem Parkplatzmangel. Die geplante Installation von Fahrradbügeln sei nicht sinnvoll. Dies gelte erst recht für die vorgesehene Anzahl, weil die Anwohnenden und auch deren Besuch die Fahrräder auf den privaten Grundstücken abstellten. Das gesamte Projekt sei wenig nachvollziehbar. Außerdem wäre es sinnvoller gewesen, die Fahrradpremiumroute über den Hastedter Kraftwerkdeich zu führen. Kontraproduktiv sei auch, die Straße zu teeren, weil dies dazu führe, dass die vorgesehene Geschwindigkeit nicht eingehalten werde. Die Petition wird von 102 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern.

Nach intensiver Befassung kann der städtische Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Straßen und Wege dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Ein privates Anrecht auf einen Stellplatz im öffentlichen Verkehrsraum gibt es nicht. Vorhandene Flächen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben gerecht unter allen Verkehrsteilnehmenden aufzuteilen.

Umgestaltung der Straße erfolgt, um dort eine Fahrradpremiumroute zu schaffen. Im Rahmen der Planung wurden mehrere Varianten untersucht. Der zuständige Beirat sprach sich dafür aus, die Route über den Alten Postweg zu führen, die gesamte Straße zur Einbahnstraße zu machen und beidseitiges Parken vorzusehen. Vorangegangen waren eine Einwohnerversammlung und mehrere Befassungen mit dem Thema im Rahmen von Beiratssitzungen. Über das Thema wurde auch mehrfach in der örtlichen Presse berichtet. Deshalb kann der Ausschuss den Einwand des Petenten im Hinblick auf die mangelnde Bürgerbeteiligung nicht nachvollziehen.

Durch neue barrierefreie Querungen an den Kreuzungen mit den vorgeschriebenen Sichtdreiecken verringert sich die Länge der Parkstreifen gegenüber heute, sodass Parkplätze wegfallen. Die Flächen auf beiden Seiten wurden so aufgeteilt, dass zwischen den Einfahrten Parkflächen geschaffen wurden. Für zwei Parkplätze werden mindestens elf Meter benötigt. Auf den Restflächen wurden insgesamt 40 Fahrradbügel für 80 Fahrräder angeordnet.

Vor Umsetzung der Maßnahme wurden mehrfach nach 18 Uhr oder am Wochenende die abgestellten Fahrzeuge gezählt. Festgestellt wurden jeweils 49 bis 58 Fahrzeuge. Bei keiner Begutachtung waren alle vorhandenen Stellplätze belegt. Nach der jetzigen Planung sind insgesamt 49 Parkplätze vorgesehen. Um einen Ausgleich für die Kfz-Stellplatznachfrage zu schaffen ist in Abstimmung mit dem Beirat im vorderen Bereich Car-Sharing eingeplant. Hierfür sind drei Stellplätze vorgesehen.

Entgegen der Wahrnehmung des Petenten werden auf den Grundstücken keine Parkplätze „gesperrt“. Vielmehr wurden die Besitzer:innen von Parkflächen auf den Grundstücken, die Genehmigung zur Grundstücksüberfahrt haben, angeschrieben und auf das gesetzliche Verfahren hingewiesen. Sie haben die Möglichkeit, einen Überfahrtsantrag zu stellen, der dann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geprüft wird.

Eine Führung der Fahrradpremiumroute über den Hastedter Kraftwerkdeich wurde nicht weiterverfolgt, weil die Erschließungswirkung vergleichsweise gering eingestuft wurde und die Realisierung voraussichtlich aufwändiger gewesen wäre.

Eine höhere Geschwindigkeit ist durch die Asphaltierung des Alten Postwegs insgesamt nicht zu erwarten, da der Streckenabschnitt als Fahrradstraße angeordnet wird. Der Kraftfahrzeugverkehr muss sich dem Radverkehr unterordnen. Von der

Asphaltierung der Straße wird allerdings eine erhebliche Lärminderung erwartet.

**Eingabe-Nr.:** S 20/351

**Gegenstand:** Mitführen von Messern

**Begründung:** Der Petent hält es für dringend geboten, das Mitführen von Messern generell zu verbieten. Messer seien Waffen und würden leider häufig als solche eingesetzt. Bei einem Verbot hätte die Polizei mehr Möglichkeiten, geeignete Maßnahmen einzuleiten. Es könne zudem helfen, an bestimmten Brennpunkten durch entsprechende Hinweise auf ein etwaiges Verbot aufmerksam zu machen.

Die Petition wird von 19 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Inneres stellt in seiner Stellungnahme dar, dass die Angriffe mit Messern im öffentlichen Raum zugenommen haben. Diese besorgniserregende Entwicklung war in der Vergangenheit auch Anlass für unterschiedliche Überlegungen, insbesondere im Umfeld von Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs durch ein bundesweit einheitliches Vorgehen, die erheblichen Fremdgefährdungen zu unterbinden und so den Schutz der Bevölkerung zu verbessern.

Zum Verständnis ist zunächst die rechtliche Einordnung von Messern im Sinne des Waffenrechts erläutern. Nicht alle Messer sind Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Messer, die unter das Waffengesetz fallen, sind solche Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser), deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser), die mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser) sowie Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser). Der Umgang mit diesen ist bereits insgesamt und mit wenigen Ausnahmen verboten.

Zudem dürfen Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenslänge über 12 cm nicht in der Öffentlichkeit geführt werden, sofern kein berechtigtes Interesse, insbesondere zur Berufsausübung, vorliegt. Dies umfasst auch, bei entsprechender Klingenslänge, handelsübliche Küchenmesser.

Darüber hinaus können die Landesregierungen gemäß § 42 Absatz 6 WaffG das Führen von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier cm an bestimmten Orten verbieten. Dazu zählen öffentliche Orte, an denen Menschenansammlungen auftreten können, öffentlich zugängliche Gebäude sowie Jugend- und Bildungseinrichtungen. Diese Ermächtigung ist mit dem dritten Waffen-

rechtsänderungsgesetz, das am 1. September 2020 in Kraft getreten ist, in das Waffengesetz auf eine Initiative Bremens und Niedersachsens aufgenommen worden. Auch hier wären bestimmte Personengruppen von dem Verbot ausgenommen, etwa Personen, die aus beruflichen Gründen ein Messer führen sowie auch Anwohner:innen oder Anlieger:innen. In den definierten Gebieten könnten dann aber entsprechende Kontrollen durchgeführt werden und ein Verstoß wäre bußgeldbewehrt. Die Messer könnten zudem sichergestellt werden. Eine entsprechende Beschilderung der Waffenverbotszonen wäre in diesem Fall, wie bei den aktuellen Verbotszonen, ebenfalls vorgesehen.

Bereits vor Inkrafttreten der genannten Rechtsänderung hat Bremen, als Reaktion auf die Gewaltentwicklung im Bereich der Disco-Meile und am Hauptbahnhof, Anfang 2009 mit der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen die genannten Bereiche als Waffenverbotszonen ausgewiesen. Flankierend dazu wurde ebenfalls Anfang 2009 die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände erlassen, um gefährliche Gegenstände, die zwar nicht dem Waffengesetz unterliegen, von denen aber erhebliche Gefahren bei der missbräuchlichen Verwendung gegen Personen ausgehen können, zu verbieten. Durch die Waffenverbotszonen konnten Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Gefahren frühzeitig unterbunden und verhindert werden. Eine Ausweitung der Waffenverbotszonen soll im Bedarfsfall erfolgen, ist aber an hohe Voraussetzungen, das Vorliegen einer konkreten Gefahr, geknüpft.

Des Weiteren erklärt der Senator für Inneres in seiner Stellungnahme, zu planen, von der Verordnungsermächtigung in § 42 Absatz 6 WaffG Gebrauch zu machen. Die Umsetzung dieser Rechtsgrundlage für die Freie Hansestadt Bremen erfordert allerdings eine tiefgehende Prüfung im Vorfeld, insbesondere hinsichtlich des Geltungsbereichs entsprechender Verbotszonen zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Diese Prüfung konnte aufgrund vorrangig zu bearbeitender Angelegenheiten noch nicht abgeschlossen werden.

Ein gänzlich Verbot des Führens von Messern in der Öffentlichkeit, wie es der Petent begehrt, ist jedoch aus den genannten Gründen auf Grundlage der geltenden Regelungen hingegen nicht möglich. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten nach einem generellen Verbot zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/352  
**Gegenstand:** Verbot von Hieb-, Stich- und Feuerwaffen  
**Begründung:** Der Petent fordert, dass das Mitführen von Hieb-, Stich- und Feuerwaffen im gesamten Bundesland Bremen verboten werde.

Die Petition wird von 20 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Inneres stellt in seiner Stellungnahme dar, dass die Angriffe mit Messern im öffentlichen Raum zugenommen haben. Diese besorgniserregende Entwicklung war in der Vergangenheit auch Anlass für unterschiedliche Überlegungen, insbesondere im Umfeld von Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs durch ein bundesweit einheitliches Vorgehen, die erheblichen Fremdgefährdungen zu unterbinden und so den Schutz der Bevölkerung zu verbessern.

Zum Verständnis ist zunächst die rechtliche Einordnung von Messern im Sinne des Waffenrechts erläutern. Nicht alle Messer sind Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Messer, die unter das Waffengesetz fallen, sind solche Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser), deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser), die mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser) sowie Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser). Der Umgang mit diesen ist bereits insgesamt und mit wenigen Ausnahmen verboten.

Zudem dürfen Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenslänge über 12 cm nicht in der Öffentlichkeit geführt werden, sofern kein berechtigtes Interesse, insbesondere zur Berufsausübung, vorliegt. Dies umfasst auch, bei entsprechender Klingenslänge, handelsübliche Küchenmesser.

Darüber hinaus können die Landesregierungen gemäß § 42 Absatz 6 WaffG das Führen von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über 4 cm an bestimmten Orten verbieten. Dazu zählen öffentliche Orte, an denen Menschenansammlungen auftreten können, öffentlich zugängliche Gebäude sowie Jugend- und Bildungseinrichtungen. Diese Ermächtigung ist mit dem dritten Waffenrechtsänderungsgesetz, das am 1. September 2020 in Kraft getreten ist, in das Waffengesetz auf eine Initiative Bremens und Niedersachsens aufgenommen worden. Auch hier wären bestimmte Personengruppen von dem Verbot ausgenommen, etwa Personen, die aus beruflichen Gründen ein Messer führen sowie auch Anwohner:innen oder Anlieger:innen. In den definierten Gebieten könnten dann aber entsprechende Kontrollen durchgeführt werden und ein Verstoß wäre bußgeldbewehrt. Die Messer könnten zudem sichergestellt werden. Eine entsprechende Beschilderung der Waffenverbotszonen wäre in diesem Fall, wie bei den aktuellen Verbotszonen, ebenfalls vorgesehen.

In Hinblick auf Feuerwaffen verhält es sich wie folgt:

Zunächst ist zwischen scharfen Schusswaffen und großem Waffenschein sowie Schreckschusswaffen (SRS-Waffen) und kleinem Waffenschein zu unterscheiden. SRS-Waffen sind tragbare Gegenstände zum Abschießen von Kartuschenmunition („Platzpatronen“) beziehungsweise pyrotechnischer Munition. Durch ihre Konstruktion wird bei bestimmungsge-

mäßigem Gebrauch verhindert, dass scharfe Munition abgefeuert werden kann. Für das Führen von SRS-Waffen und anderen erlaubnisfreien Waffen, also die zugriffsbereite Mitnahme außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums, ist ein sogenannter „Kleiner Waffenschein“ erforderlich. Diese besondere waffenrechtliche Erlaubnis wurde mit dem „Waffenrechtsneuregelungsgesetz“ eingeführt, das am 1. April 2003 in Kraft getreten ist. Voraussetzungen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins sind die Zuverlässigkeit (Rechtstreue) und persönliche Eignung (körperliche und geistige Tauglichkeit) der antragstellenden Person. Anders als bei den meisten anderen waffenrechtlichen Erlaubnissen ist für den Kleinen Waffenschein weder ein sogenanntes „Bedürfnis“, noch die ansonsten geforderte Sachkunde nachzuweisen, das heißt er kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich von Jedermann ohne Angabe von Gründen beantragt werden. Während der kleine Waffenschein ohne großen Aufwand bei der Waffenbehörde beantragt werden kann, ist der große Waffenschein mit deutlich größerem Aufwand verbunden und wird nur sehr selten ausgestellt.

Bereits vor Inkrafttreten der genannten Rechtsänderung hat Bremen, als Reaktion auf die Gewaltentwicklung im Bereich der Disco-Meile und am Hauptbahnhof, Anfang 2009 mit der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen die genannten Bereiche als Waffenverbotszonen ausgewiesen. Flankierend dazu wurde ebenfalls Anfang 2009 die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände erlassen, um gefährliche Gegenstände, die zwar nicht dem Waffengesetz unterliegen, von denen aber erhebliche Gefahren bei der missbräuchlichen Verwendung gegen Personen ausgehen können, zu verbieten. Durch die Waffenverbotszonen konnten Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Gefahren frühzeitig unterbunden und verhindert werden. Eine Ausweitung der Waffenverbotszonen soll im Bedarfsfall erfolgen. Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen mit SRS-Waffen außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums. Hierfür ist eine gesonderte Erlaubnis notwendig, die den Nachweis eines Bedürfnisses erfordert.

Auch für Inhaber eines Kleinen Waffenscheins bleibt das Führen von SRS-Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen verboten.

Des Weiteren erklärt der Senator für Inneres in seiner Stellungnahme zu planen, von der Verordnungsermächtigung in § 42 Absatz 6 WaffG Gebrauch zu machen. Die Umsetzung dieser Rechtsgrundlage für die Freie Hansestadt Bremen erfordert allerdings eine tiefgehende Prüfung im Vorfeld insbesondere hinsichtlich des Geltungsbereichs entsprechender Verbotszonen zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Diese Prüfung konnte aufgrund vorrangig zu bearbeitender Angelegenheiten noch nicht abgeschlossen werden.

Ein gänzlich Verbot des Führens von Hieb-, Stich- und Feuerwaffen in der Öffentlichkeit, wie es der Petent begehrt, ist jedoch aus den genannten Gründen auf Grundlage der geltenden Regelungen hingegen nicht möglich. Vor diesem Hintergrund sieht der städtische Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten nach einem generellen Verbot zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/360

**Gegenstand:** Gegen die verkürzte Linienführung der Linie 630

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die angekündigte verkürzte Linienführung der Buslinie 630. Die ursprüngliche Relation von Zeven bis Bremen Hauptbahnhof werde an Wochenenden ab dem 15. Oktober 2022 nur noch bis Bremen-Borgfeld angeboten. Der Petent regt an, die Linie 630 an Wochenenden zumindest in den Morgen- und Abendstunden durchgehend bis Bremen Hauptbahnhof fahren zu lassen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbaueingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Aufgrund der problematischen Situation in Bezug auf das verfügbare Fahrpersonal sind die Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit den Aufgabenträgern zurzeit leider gezwungen, Einschränkungen des Angebots vorzunehmen. Nach Mitteilung des für den Regionalbusverkehr zuständigen ZVBN (Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen) ist der Wochenendfahrplan der Buslinie 630 (Zeven – Heeslingen – Tarmstedt – Bremen) seit dem 10. September 2022 deutlich eingeschränkt.

Der neue Fahrplan sieht an Wochenenden ab dem 15. Oktober 2022 eine Verkürzung der Fahrten bis Borgfeld vor, wo auf die Linie 4 umgestiegen werden kann. Durch die Einsparung der Leistung kann auf dem Abschnitt Borgfeld – Zeven wieder das Angebot im Stundentakt während der Freimarktszeit geleistet werden. Für die Fahrgäste aus der Region bedeutet dies eine deutliche Verbesserung gegenüber der heutigen Situation.

Der Ausschuss kann den Wunsch des Petenten nach einer Beibehaltung der durchgängigen Busverbindung bis Bremen Hauptbahnhof nachvollziehen. Jedoch erscheint in der Gesamtabwägung der Umstieg auf die Linie 4 in Borgfeld als akzeptabel, da im Gegenzug der eingeschränkten Taktung der Buslinie 630 an Wochenenden entgegengewirkt werden kann.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/209

**Gegenstand:** Keine Klimaschutzsiedlung an der Konrad-Adenauer-Allee/Ostpreußische Straße

**Begründung:** Der Petent bittet, dass die geplante Bebauung im Bereich Konrad-Adenauer-Allee/Ostpreußische Straße sachlich kritisch bewertet werde. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 2518 würde demnach bei Umsetzung 28 000 qm Natur, viel Wald, Brutvögel und Fledermäuse vernichten.

Vor diesem Hintergrund bittet der Petent, in den Verfahrensablauf der Beschlussfassung des Bebauungsplans einzugreifen, da es massive Bedenken gebe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petition betrifft Einwendungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans 2518, weswegen nach § 3 Absatz 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft die Petition an die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung als Material und als Stellungnahme übermittelt wurde. Hierüber wurde der Petent informiert. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat dem städtischen Petitionsausschuss sodann im Juni 2022 mitgeteilt, dass die zuständige Deputation sich am 2. Juni 2022 im Rahmen ihrer Beratungen mit den Einwendungen des Petenten befasst hat. Die Petition wurde als Stellungnahme in der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 Absatz 1 BauGB behandelt. Inhaltlich sei insofern auf den entsprechenden Deputationsbericht zum Bebauungsplan 2518 für ein Gebiet in Bremen-Vahr, Ortsteil Gartenstadt-Vahr zwischen Konrad-Adenauer-Allee, Ostpreußische Straße und Kleingartengebiet verwiesen, in dem auf die Einwendungen des Petenten eingegangen wurde. In weiteren Verfahrensschritten erfolgte der Beschluss des Senats am 21. Juni 2022, der Beschluss der Stadtbürgerschaft am 5. Juli 2022 und die Bekanntmachung im Amtsblatt am 25. Juli 2022, womit der Bebauungsplan 2518 Rechtskraft erlangt hat.

Aufgrund der oben angeführten Norm des Petitionsgesetzes stand dem städtischen Petitionsausschuss keine weitere Handlungsoption über die bloße Übermittlung der Stellungnahme an die zuständige Deputation hinaus zur Verfügung. Da der Bebauungsplan 2518 inzwischen Rechtskraft erlangt hat, erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 20/218

**Gegenstand:** Eingabe zum Bebauungsplan 2518

**Begründung:** Die Petentin bezieht sich auf die Aufstellung des Bebauungsplans 2518 in der Konrad-Adenauer-Allee/Ostpreußischen Straße. Demnach solle auf der Grenze der beiden Stadtteile Vahr und Schwachhausen zwischen der Ostpreußischen Straße und der Konrad-Adenauer-Allee ein Bauprojekt mit circa 160 Wohneinheiten, einer Seniorenresidenz, einer Seniorentagespflege und einer Kita entstehen. Dieses Projekt greife massiv in die Natur ein. Zusätzlich werde dieses Projekt stark die Lebensqualität der Anwohner:innen durch Baulärm, Vibrationsschäden an Mensch und Gebäuden, Schattenwurf durch höher gebaute Gebäude und weiteren Aspekten verändern. Im Weiteren sei auf den Fragenkatalog des Petitionstextes verwiesen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petition betrifft Einwendungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans 2518, weswegen nach § 3 Absatz 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft die Petition an die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung als Material und als Stellungnahme übermittelt wurde. Hierüber wurde der Petent informiert. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,

Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat dem städtischen Petitionsausschuss sodann im Juni 2022 mitgeteilt, dass die zuständige Deputation sich am 2. Juni 2022 im Rahmen ihrer Beratungen mit den Einwendungen des Petenten befasst hat. Die Petition wurde als Stellungnahme in der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 Absatz 1 BauGB behandelt. Inhaltlich sei insofern auf den entsprechenden Deputationsbericht zum Bebauungsplan 2518 für ein Gebiet in Bremen-Vahr, Ortsteil Gartenstadt-Vahr zwischen Konrad-Adenauer-Allee, Ostpreußische Straße und Kleingartengebiet verwiesen, in dem auf die Einwendungen der Petentin eingegangen wurde. In weiteren Verfahrensschritten erfolgte der Beschluss des Senats am 21. Juni 2022, der Beschluss der Stadtbürgerschaft am 5. Juli 2022 und die Bekanntmachung im Amtsblatt am 25. Juli 2022, womit der Bebauungsplan 2518 Rechtskraft erlangt hat.

Aufgrund der oben angeführten Norm des Petitionsgesetzes stand dem städtischen Petitionsausschuss keine weitere Handlungsoption über die bloße Übermittlung der Stellungnahme an die zuständige Deputation hinaus zur Verfügung. Da der Bebauungsplan 2518 inzwischen Rechtskraft erlangt hat, erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 20/225

**Gegenstand:** Eingabe zum Bebauungsplan 2518

**Begründung:** Der Petent bittet darauf hinzuwirken, dass mit Blick auf die ökologischen und sozialen Folgen des Bebauungsplans 2518 die geplante Bebauung sachlich kritisch bewertet wird.

Das Bebauungsgebiet sei ein behördlich eingetragener Wald, der sich über Jahrzehnte zu einem zusammenhängenden ökologisch wertvollen Habitat von 28 000 qm entwickelt habe. Die Bebauung dieses Gebiets bedeutete die Vernichtung von gewachsener Natur, Flora und Fauna in unmittelbarer Nachbarschaft des dort ansässigen Kleingartenvereins. So würden etwa Brutvögel, Fledermäuse, Kleintiere, Wildbienen sowie ortsbildprägende Atlas-Zedern durch Auskoffierung und Versiegelung ihren Lebensraum verlieren. Im Weiteren sei auf die Ausführungen des Petitionstextes verwiesen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petition betrifft Einwendungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans 2518, weswegen nach § 3 Absatz 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft die Petition an die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung als Material und als Stellungnahme übermittelt wurde. Hierüber wurde der Petent informiert. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat dem Petitionsausschuss sodann im Juni 2022 mitgeteilt, dass die zuständige Deputation sich am 2. Juni 2022 im Rahmen ihrer Beratungen mit den Einwendungen des Petenten befasst hat. Die Petition wurde als Stellungnahme in der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 Absatz 1 BauGB behandelt. Inhaltlich sei insofern auf den entsprechenden Deputationsbericht zum

Bebauungsplan 2518 für ein Gebiet in Bremen-Vahr, Ortsteil Gartenstadt-Vahr zwischen Konrad-Adenauer-Allee, Ostpreußische Straße und Kleingartengebiet verwiesen, in dem auf die Einwendungen des Petenten eingegangen wurde. In weiteren Verfahrensschritten erfolgte der Beschluss des Senats am 21. Juni 2022, der Beschluss der Stadtbürgerschaft am 5. Juli 2022 und die Bekanntmachung im Amtsblatt 25. Juli 2022, womit der Bebauungsplan 2518 Rechtskraft erlangt hat.

Aufgrund der oben angeführten Norm des Petitionsgesetzes stand dem städtischen Petitionsausschuss keine weitere Handlungsoption über die bloße Übermittlung der Stellungnahme an die zuständige Deputation hinaus zur Verfügung. Da der Bebauungsplan 2518 inzwischen Rechtskraft erlangt hat, erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 20/301

**Gegenstand:** Verkehrsversuch Martinistraße

**Begründung:** Der Petent regt an, die Auswertung der Maßnahmen im Rahmen des Verkehrsversuchs in der Martinistraße nicht nur durch die Behörde vornehmen zu lassen. Vielmehr sollten „normale“ Verkehrsteilnehmende, die eigene Erfahrungen mit den Maßnahmen gesammelt haben, beteiligt werden. Darüber hinaus merkt der Petent an, dass die Abschlussveranstaltung des Verkehrsversuchs mit Livemusik am Karfreitag durchgeführt wurde. Der Renntag in der Vahr sei wegen der Feiertagsruhe abgelehnt worden. Die Petition wird von zwölf Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Eingabe hat sich durch Zeitablauf erledigt. Der Verkehrsversuch wurde mittlerweile ausgewertet. Dies erfolgte federführend durch die Abteilung Verkehr des Ressorts. Beteiligt wurden sowohl während der einzelnen Versuchsphasen als auch bei der Datenerfassung und Aufbereitung die BSAG und der ADFC. Der Bericht des Verkehrsversuchs wurde den im Projektbeirat vertretenen Institutionen, also den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen, Handelskammer, City-Initiative, ADAC, ADFC und BUND vorgestellt. Im Anschluss wurde er in der zuständigen Deputation vorgestellt und dementsprechend mit den Sitzungsunterlagen auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft veröffentlicht.

Anzumerken ist, dass der Ausschuss keine Gelegenheit hatte, sich inhaltlich mit der Anregung des Petenten auseinanderzusetzen. Die bereits im April 2022 zu der Petition angeforderte und mehrfach angemahnte Stellungnahme des Ressorts datiert erst von Anfang August. Die Befassung der Deputation mit der Evaluation des Verkehrsversuchs erfolgte hingegen bereits im Juni.

Die Feiertagsruhe am Karfreitag gilt von 6 bis 21 Uhr. Danach sind auch Konzerte wieder möglich.

**Eingabe-Nr.:** S 20/305

**Gegenstand:** Beschwerde über Führerscheinstelle

**Begründung:** Der Petent begehrt, dass die Führerscheinstelle Bremen als Teil des Bürgeramtes Bremen seine türkische Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreibt. Der Petent macht geltend, dass die Führerscheinstelle unterstelle, er habe seinen Führerschein nicht gesetzmäßig erworben. Demgegenüber führt der Petent an, er habe seinen Führerschein im Jahr 1993 gesetzmäßig erworben und könne dies beweisen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Voraussetzung für die Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis ist, dass der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis bei deren Erwerb über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 185 Tagen im Ausland wohnte und dort seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, mit der Folge, dass ihn die ausländische Fahrerlaubnis zum vorübergehenden Führen von Kraftfahrzeugen im Inland nach Maßgabe von § 29 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) berechtigt. Dies ergibt ein Rückschluss aus § 7 Absatz 1 Satz 2 FeV.

Hierfür war durch den Petenten eine amtlich anerkannte Übersetzung der Wohnungsgeberbescheinigung für den fraglichen Zeitraum beizubringen.

Auf Nachfrage teilte das zuständige Innenressort im September 2022 mit, dass nach der erfolgten Klärung der rechtlichen Problematik der Petent nur noch die theoretische und die praktische Führerscheinprüfung bestehen müsse.

Demnach gehören die erfolgreich zu absolvieren Prüfungen zu den grundsätzlichen Erteilungsvoraussetzungen einer Fahrerlaubnis (hier § 2 Absatz 2 Nummer 5 StVG). Die Regelungen zu den Prüfungen werden in den Bestimmungen §§ 15 bis 17 FeV konkretisiert.

Rechtsgrundlage für die Umschreibung ist in diesem Fall § 31 Absatz 2 FeV. Daraus ergibt sich, dass außer den Vorschriften über die Ausbildung alle anderen Vorschriften anzuwenden sind. Dazu gehört auch der Nachweis der Befähigung zum Führen von Kfz im Rahmen der Prüfungen.

Die Prüfungen müssen grundsätzlich abgelegt werden. Lediglich, wenn besondere Regelungen vorliegen, sind je nach Land keine Prüfungen notwendig. Dies ist zum Beispiel innerhalb der EU-Staaten der Fall. Weitere länderspezifische Ausnahmen sind in Anlage 11 der FeV festgelegt. Da die Türkei weder in der EU ist, noch besondere Vereinbarungen gemäß Anlage 11 FeV bestehen, sind die Prüfungen im vorliegenden Fall vom Petenten zu absolvieren.

Vor dem Hintergrund, dass die formalen Hürden für eine Umschreibung des Führerscheins mittlerweile geklärt werden konnten und die dem Petenten abgeforderten Prüfungen obligatorisch zu erbringen sind, erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 20/341

**Gegenstand:** Maßnahmen gegen Glasflaschen

**Begründung:** Die Petition thematisiert die Problematik von Glasscherben im öffentlichen Raum. Der Petent bringt vor, dass durch die Benutzung von Glasflaschen im privaten Bereich und bei Veranstaltungen, insbesondere an der Schlachte, am Unisee und bei Fußballspielen, Gefahren hervorgerufen würden. Die hauptsächlich besprochene Gefahr ist, dass die Glasscherben die Reifen von Fahrrädern schädigten und Menschen und Tiere verletzen könnten. Zudem wurde die Gefahr angeführt, die durch Glasflaschen als Wurfgeschosse beispielsweise auf Polizist:innen hervorgerufen werden könne.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Für die Entsorgung von nicht bepfandetem Verpackungsglas stehen den Bürger:innen 267 Containerplätze, 15 Recycling-Stationen und 87 Containerplätze an Großwohnanlagen zur Verfügung. Dies soll eine ausreichende und flächendeckende Entsorgung sicherstellen. Die Containerplätze tragen zu einer guten Entsorgungsinfrastruktur in Bremen bei und bieten eine wohnortnahe Entsorgungsmöglichkeit für eine Reihe an Wertstoffen. Die Containerplätze in Bremen stellen einen festen Bestandteil der abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzeption der Stadtgemeinde Bremen dar und werden von den Bürgerinnen und Bürgern entsprechend intensiv genutzt. Die Containerplätze unterliegen deshalb in Bezug auf Logistik und Reinigung einem hohen Standard. Die Standorte werden regelmäßig angefahren, die aufgestellten Container entleert und die Standplätze gereinigt.

Leider können diese Maßnahmen nicht immer und ständig dazu beitragen, die missbräuchliche Nutzung zu vermeiden oder zumindest zu kompensieren. Insbesondere an den Wochenenden kommt es an einigen Standorten dennoch zu Verschmutzungen.

Daher ist die Wahrnehmung des Petenten korrekt, missbräuchliche Nutzung und rechtswidriges Wegwerfen von Glasflaschen ist trotzdem noch vorhanden. Hier gilt es, die Reinigung des öffentlichen Raums zu gewährleisten. In den Anliegerstraßen erfolgt zweimal wöchentlich eine manuelle und maschinelle Reinigung. In den Sammelstraßen und Hauptstraßen erfolgt wöchentlich eine manuelle und maschinelle Reinigung. Im City-Gebiet und im Viertel erfolgt die manuelle und maschinelle Reinigung bis zu siebenmal pro Woche.

Die Frequenz der maschinellen Reinigung der Radwege wurde seit 2018 deutlich erhöht. Grundsätzlich erfolgt diese im Gebiet südlich der Lesum einmal wöchentlich, vielfach jedoch auch öfter. Im City-Gebiet und im Viertel erfolgt diese bis zu siebenmal pro Woche, wie auch an den in der Petition angesprochenen Standorten der Schlachte-Promenade, aber auch am Sielwall und vor dem Steintor. Am Rembertiring erfolgt die Reinigung fünfmal je Woche, an der Weide sowie am Breitenweg jeweils dreimal die Woche.

Die Reinigung der Radwege am Unisee erfolgt 84 Mal pro Jahr, wobei der Schwerpunkt der Reinigungsleistung in der Sommersaison liegt. Die Reinigung der Gehwege obliegt gemäß dem Bremischen Landesstraßengesetz den Anlieger:innen. Trotz all dieser Bemühungen lassen sich die illegalen Entsorgungen nicht immer schnell genug durch die regelmäßigen Reinigungen beseitigen.

Daher besteht zusätzlich noch die Option, Beschwerden einzureichen, damit gezielte Maßnahmen ergriffen werden können. Die Reaktionskette bei Beschwerden über unter anderem Glas-Verunreinigungen läuft wie folgt ab: Nachdem der Kundenservice eine Meldung über die Verunreinigung mit Glascherben von Radwegen, Fahrbahnen oder Gehwegen (eigentlich nur ohne Anlieger:innen-Pflicht) erhalten hat, wird das Dienstleistungsunternehmen unmittelbar nach Kenntnisnahme mittels eines „Reinigungsauftrages“ informiert. Die Priorisierung wird hierbei auf „Hoch“ gesetzt, da es sich um eine Verkehrssicherungsmaßnahme handelt. Die Verkehrssicherheit wird anschließend so schnell wie möglich durch das Dienstleistungsunternehmen wiederhergestellt.

In Bezug auf die Gefahr von Glasflaschen als Wurfgeschosse wie bei den angesprochenen Fußballspielen ist insoweit nachgegangen worden, als dass beispielsweise durch eine Allgemeinverfügung Glasflaschen bei den Fanmärschen durch die Stadt verboten wurden. Des Weiteren hat sich der Senator für Inneres für die Schaffung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern eingesetzt, das ein entsprechendes Mitführ- und Abgabeverbot für Glasflaschen im Bereich des Bremer Hauptbahnhofs regelt. Auch zukünftig wird sich der Senator für Inneres für die Entfristung dieses Gesetzes sowie dessen räumliche Ausweitung einsetzen.

Hinweisen möchte der Ausschuss in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, akute schwere Fälle der Bremer Stadtreinigung zu melden, damit situative Gefahrensituationen schnellstmöglich abgestellt werden können. Um die Meldungen unkompliziert, unbürokratisch und innerhalb von wenigen Minuten auch über ein Smartphone absetzen zu können, wurde für die Bürger:innen die Plattform „<https://bremen.maengelmelder.de>“ eingerichtet. Darüber kann auch mitverfolgt werden, wie die Bearbeitung verläuft und wann die Verunreinigung beseitigt wurde.

**Eingabe-Nr.:** S 20/343  
**Gegenstand:** Sanierung Auf der Hoge und Stumpesweg  
**Begründung:** Der Petent führt an, dass die Straßen Auf der Hoge und Stumpesweg seit Jahren nicht saniert werden, sodass Dellen und Löcher den Auto-, Fahrrad- und Fussgänger:innenverkehr behinderten. Vor diesem Hintergrund bittet der Petent um Abhilfe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Regelrhythmus zur Begehung der hier benannten Straßen beträgt acht Wochen. Für die Beurteilung der Zustände beider

Straßenzüge wurden diese vom zuständigen Erhaltungsbezirk des Amtes für Straßen und Verkehr erneut begutachtet. Der Zustand der Straßenzüge stellt sich wie folgt dar:

Die Straße „Auf der Hoge“ ist in einem verkehrssicheren Zustand. Sie hat zurzeit keine die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Schäden und keine geplanten Baumaßnahmen.

Die Kontrollen erfolgen weiterhin alle acht Wochen.

Die Straße „Stumpesweg“ ist ebenfalls in einem verkehrssicheren Zustand, hat allerdings Straßenschäden. Die Straßenanlage wird durch die dort stattfindenden Hochbaumaßnahmen weiterhin über den normalen Nutzungsgrad einer Wohnstraße benutzt. Es wurden Hinweisschilder bezüglich der Straßenschäden aufgestellt. Eine Teilsanierung der Straße und des Gehweges ist nach Abschluss der Hochbaumaßnahme voraussichtlich im Jahr 2023 geplant.

Die Kontrollen erfolgen auch hier weiterhin alle acht Wochen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/345

**Gegenstand:** Abrechnungsnachweis Abfallgebühren

**Begründung:** Die Petenten monieren Unklarheiten in ihrem Abfallgebührenbescheid für das Jahr 2022.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbaueingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Bremer Stadtreinigung (DBS) hat sich um die Aufklärung des Sachverhaltes bemüht und teilt dazu mit, dass die Petenten mit zwei weiteren Anwohnern eine Abfallgemeinschaft gebildet haben. In solchen Fällen wird nur ein Bescheid generiert, in dem gemeinschaftlich genutzte Tonnen aufgeführt werden. Der Bescheid wird grundsätzlich nur an eine Person der Abfallgemeinschaft versandt. Die Abrechnung der Nutzer:innen der Abfallgemeinschaft untereinander erfolgt privatrechtlich.

Der Beschwerdemanager der DBS hat den Petenten die Zusammenhänge mit der Abfallgemeinschaft und der Darstellung auf dem Bescheid telefonisch erläutert. Die Angelegenheit konnte somit auf dem kurzen Weg bearbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 20/353

**Gegenstand:** Manipulierte E-Bikes

**Begründung:** Der Petent führt an, dass von ihm regelmäßig Auffälligkeiten hinsichtlich manipulierter E-Bikes und E-Roller zu beobachten seien. Dabei nehme er Geschwindigkeiten bei Pedelecs von bis zu 100km/h und bei E-Scootern von bis zu 80km/h wahr. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent einer Reaktion des Staates. Des Weiteren stellt er fest, dass die Polizei mit S-Pedelecs auch den Radweg benutze, obwohl S-Pedelecs auf der Fahrbahn fahren müssten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Verkehrssicherheitsstrategie der Polizei Bremen beinhaltet auch das Handlungsfeld Radfahrende und E-Mobilität. In diesem Zusammenhang werden auch Maßnahmen zur Überwachung des Radverkehrs durchgeführt. Die Lage wird fortlaufend neu bewertet, um auf auftretende Phänomene reagieren zu können.

Dazu werden die Beamt:innen entsprechend fortgebildet, um den aktuellen Kenntnisstand im Bereich Tuning und Manipulation solcher Fahrzeuge zu haben. Mit diesem erworbenen Wissen wird gezielt gegen die Benutzung solcher Verkehrsmittel vorgegangen. Bis September 2022 wurden in diesem Deliktsfeld 21 Strafverfahren und 406 Bußgeldverfahren eingeleitet. Dazu wurden weitere 244 Verwarnungen ausgesprochen. Bei den festgestellten Verstößen handelt es sich neben allgemeinen Ordnungswidrigkeiten besonders um Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz und um Trunkenheitsfahrten.

In der Verkehrsunfallstatistik sind Verkehrsunfälle unter der Beteiligung von Pedelecs nicht besonders auffällig. Die Unfallzahlen bewegen sich auf einem nahezu gleichbleibenden Niveau, obwohl die Verkaufszahlen und damit die Verbreitung der Pedelecs stark zugenommen hat.

Es können noch keine Aussagen darüber getroffen werden, ob und wie viele Verkehrsunfälle unter der Beteiligung von manipulierten Pedelecs oder E-Scootern verursacht wurden, da dies nicht gesondert statistisch erfasst wird. Einhergehend mit den oben erwähnten Fortbildungsmaßnahmen der Einsatzkräfte werden zukünftig bei der Verkehrsunfallaufnahme entsprechende Auffälligkeiten zusätzlich erfasst. Auf dieser Grundlage kann dann eine gesonderte Auswertung erfolgen.

Der Polizei sind bisher keine Fälle bekannt, in denen Pedelecs derart manipuliert worden sind, dass eine Geschwindigkeit von 100km/h erreicht wird. Weiterhin sind auch keine Sachverhalte bekannt, in welchen ein E-Scooter auf bis zu 80km/h getunt und eine solche Geschwindigkeit bestätigt wurde. In der Regel werden nur deutlich geringere Geschwindigkeiten bis circa 35km/h bei manipulierten E-Scootern erreicht.

Mit Einführung der Elektro-Kleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) wurden seit dem 1. Januar 2020 bis zum 1. Juni 2022 durch die Polizei unter der Beteiligung von E-Scootern folgende Verstöße erfasst:

- 16 x Führen eines Kfz unter Alkoholeinfluss/unter Einfluss von berauschenden Mitteln gemäß §24a StVG
- 111 x Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß §142 StGB
- 123 x Fahrlässige Körperverletzung gemäß §229 StGB
- 27 x Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß §315c StGB
- 90 x Trunkenheit im Verkehr
- 338 Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz gemäß §6 PflVersG

Die Polizei verfügt über S-Pedelecs, die im Rahmen der Verkehrssicherheitsstrategie eingesetzt werden. Die entsprechend ausgebildeten Kräfte überwachen als eingesetzte Fahrradstreife sowohl die Verhaltensweisen von Radfahrenden, als auch die von Kraftfahrzeugführenden. Ziel ist dabei unter anderem, präventiv sichtbar zu sein, aber auch durch Aufklärungsgespräche und die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren Fehlverhalten nachhaltig zu reduzieren. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich um hoheitliche Aufgaben. Entsprechend gilt für die eingesetzten Fahrradstreifen unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Straßenverkehrsordnung und hier explizit § 35 StVO. Dies erlaubt das Fahren durch Polizeikräfte mit S-Pedelecs auf dem Radweg und ist unter diesen Voraussetzungen gerechtfertigt.

Die Polizei Bremen wird weiterhin Kontrollen von Pedelecs, E-Bikes und E-Scootern durchführen. Dabei wird auch zukünftig die Entwicklung dieser Fahrzeuge im Blick behalten.

**Eingabe-Nr.:** S 20/355

**Gegenstand:** Finanzielle Unterstützung bei Erzieher:innenausbildung in Teilzeit

**Begründung:** Der Petent begehrt im Namen einer Teilzeitklasse in der Erzieher:innenausbildung finanzielle Anerkennung für Fachschüler:innen in der Teilzeit-Weiterbildung zum/zur Erzieher:in in Form von finanziellen Unterstützungsleistungen wie zum Beispiel das Aufstiegs-BAföG sowie die Bildungsprämie, die von der Senatorin für Kinder und Bildung bereitgestellt wurde. Begründet wird das Begehren durch die häufig gegebene besondere Belastungssituation der Weiterzubildenden in Teilzeit, die oftmals durch geleistete Care-Arbeit entstehe.

Die Petition wird von zwölf Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In dem Bewusstsein, dass die Wahl für eine Teilzeit-Weiterbildung zum/zur Erzieher:in häufig durch die familiäre Betreuungssituation bestimmt wird, wurde diese Zielgruppe bei den finanziellen Unterstützungsmaßnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung stets mitberücksichtigt. Die in der Petition aufgeführte „Bildungsprämie“, die als einmalige Maßnahme im Jahr 2020 angeboten wurde, umfasste pro Fachschüler:in in der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in insgesamt 7 200 Euro. Verteilt auf die Gesamtheit der Weiterbildungszeit ergaben sich entsprechend 300 Euro monatlich für die Fachschüler:innen in der zweijährigen Vollzeit-Weiterbildung und 200 Euro monatlich für die Fachschüler:innen in der dreijährigen Teilzeitausbildung.

Bei der im Jahr 2021 eingeführten Folgemaßnahme, den sogenannten „Pauschalleistungen“ („Digitalisierungs-Pauschale“ in Höhe von 900 Euro und Mobilitäts-Pauschale“ in Höhe von 600 Euro) wird nicht zwischen Fachschüler:innen der Vollzeit- und der Teilzeit-Weiterbildung unterschieden. Das bedeutet, dass alle Fachschüler:innen in der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in beide Pauschalen jährlich beantragen können.

Des Weiteren wurde zum Schuljahr 2022/2023 die Teilzeit-Weiterbildung zum/zur Erzieher:in an den öffentlichen Fachschulen des Landes Bremens curricular derart angepasst, dass auch dieses Weiterbildungsformat den Förderkriterien des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) entspricht. Entsprechend sind seit August 2022 auch die Fachschüler:innen in der Teilzeit-Weiterbildung berechtigt, das Aufstiegs-BAFöG zu beantragen. Bei der Förderung im Rahmen des AFBG handelt es sich um bundesgesetzliche Leistungen, die die Länder in Auftragsverwaltung für den Bund umsetzen.

Darüber hinaus können alle Absolvent:innen einer Weiterbildung die Aufstiegsfortbildungsprämie in Höhe von 4 000 Euro beantragen, unabhängig davon, in welchem Zeitformat die Weiterbildung absolviert wurde. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Bremen ohne gesetzlichen Anspruch.

Zusammenfassend wurde durch die beschriebenen Maßnahmen und Anpassungen, die zum Teil erst nach Einreichung der vorliegenden Petition erfolgten, dem Ansinnen der Petition bereits entsprochen. Fachschüler:innen in der Teilzeit-Weiterbildung zum/zur Erzieher:in werden in Bezug auf mögliche finanzielle Unterstützungsleistungen gegenüber den Fachschüler:innen in der Vollzeit-Weiterbildung nicht mehr benachteiligt.